

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Weltgeschichte

welcher die neuere Geschichte von der Völkerwanderung bis zum Ende
des achtzehnten Jahrhunderts enthält

Eichhorn, Johann Gottfried

Göttingen, 1800

I. Frankreich.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10284

A. West- und Süd-Europa.

I. Frankreich.

(Siehe oben S. 37-41.)

3. Die königliche Macht wird aufs neue gegründet unter den letzten Capetingern von Ludwig VI — Carl IV von 1108 — 1328.

Quellen: *du Chesne* Sec. rerum Franc. T. 5.

97. Von Ludewig VI oder dem Dickem (reg. von 1108-1137) ward die Regeneration der königlichen Macht durch die Erschaffung eines Bürgerstandes angefangen; unter Ludewig VII oder dem Jüngern (von 1137-1180) stand sie still; desto rapider schritt sie unter 1180 Philipp II oder Augustus (von 1180-1223) fort; und da sie sich in dem erlangten Umfang unter der kurzen und kriegerischen Regierung Ludewig's VIII oder des Leb- 1223 wen (von 1223-1226) erhielt, so konnte Ludewig IX 1226 oder der Heilige (von 1226-1270) während seiner langen Regierung die ersten Hauptschritte zur allmählichen Organisirung des französischen Reichs thun. Blieb sie 1270 nun gleich unter Philipp III oder Kühnen (von 1270-1285) wieder stille stehen, so rückte sie dagegen unter 1285 Philipp IV oder Schönen (von 1285-1314) desto rascher vorwärts, und seine drey Söhne Ludewig X, 1314 König von Navarra (von 1314-1316), Philipp V oder 1316 der Lange (von 1316-1322) und Carl IV, oder der 1322 Schöne (von 1322-1328) erhielten wenigstens die ererbte Macht und setzten die angefangene Reichsorganisation in einzelnen Stücken weiter fort.

Frankr.

Frankreich hatte im Anfang dieses Zeitraums neben dem übermüthigen Herrenstand, nichts als Leibeigene auf dem Lande und Unterdrückte in den Städten. Doch noch ehe die Ohnmacht des Königs gegen die Uebermuth der Kronvasallen einen Kampf mit Nachdruck wagen konnte, löstete bereits das allgemeine Landeselend hier und da ihr hartes Joch, und fieng die Erlösung der Leibeigenen aus ihrer Sklaverey und der so genannten Freyen aus der Knechtschaft, die sie niederdrückte, an. Doch kostete es drey Jahrhunderte, vom elften bis zum dreyzehnten, ehe die Menschenrechte wieder triumphirten.

98. Einzelnen Leibeigenen schenkte man durch alle Jahrhunderte bald auf dem Krankenbett und in der Todesstunde zum Heil der Seele und zur Beförderung einer fröhlicheren Himmelfahrt, oder zur Vermehrung der Freude bey Familien-Festen, bey Geburten, an Hochzeitstagen, und bey andern fröhlichen Ereignissen ihre Freyheit. Dadurch wurden zwar einzelne Elende glücklich; aber der ganze Stand blieb immer in seiner harten Lage. Hungersnoth und Erpressungen des Herrenstandes halfen ihm aus seiner Noth.

Die leibeigenen Hausbedienten in den Städten erlitt die größten Theils der Tod in den vielen Hungersjahren des 10ten und 11ten Jahrhunderts: die übrigen, die am Leben blieben, erhielten ihre Freyheit, weil ihren Herren das Brod zu ihrem Unterhalte fehlte. Die härtesten Jahre waren überstanden: der Ueberfluß kam wieder; aber die Freygewordenen kehrten nicht zurück zu ihren

ihren Herren. Die Freigelassenen, die der Plage jener Zeit entgangen waren, und die Freyen, die oft ihr letztes Eigenthum für Brod in jenen Hungersjahren hingeopfert hatten, wollten lieber sich um Lohn verdingen, als ihre Personen zur Leibeigenschaft verkaufen. Wie man schon in alten Zeiten seiner Freyheit unbeschadet im Tagelohn arbeitete, so vermietheten sich nun Freigelassene und Freye zu Hausdiensten für einen auf ein ganzes Jahr festgesetzten Lohn, ihrer Freyheit unbeschadet, zu ihrem eigenen Vortheil und zum Vortheil ihrer Herren. Die Domestiken suchten sich die Häuser aus, die den höchsten Lohn versprachen; und die Herren ersparten in dem einen Fall das Ankaufgeld der Leibeigenen, und in dem andern die Selbstigung derselben während ihrer Dienstunfähigkeit in ihrer Jugend, bey Krankheiten, und im Alter, und hatten nicht den Verlust ihres Kapitals durch den Tod, bey dem Entlaufen der Leibeigenen, und in andern nicht vorausgesehenen Fällen zu befürchten.

Um dieselbe Zeit ward auch durch die Noth der Zeitumstände die Aufhebung der Leibeigenschaft auf dem Lande angefangen. Durch das ganze Mittelalter ward der Landbau durch Leibeigene betrieben: Anfangs mit Gewinn; nur in den Zeiten der Creuzzüge und der Ritterschaft, der Turniere und Privatkriege wurden die Güter auf dem Lande mit unbestimmten Diensten, Zinsen und Abgaben, die mit jedem Jahr gesteigert wurden, endlich dergestalt beladen, daß sie den Ertrag der von Leibeigenen gebauten Felder entweder überstiegen, oder ihm gleich standen, und für die Eigenthümer nichts oder äußerst

äußerst wenig überblieb. Um doch etwas für sich zu erübrigen, unterzogen sich die Gutsbesitzer, wenn sie ohnehin auf ihren Gütern wohnten, in eigener Person dem Landbau, und verkauften entweder ihre Leibeigenen, oder entließen sie, wenn sich keine Käufer für sie fanden, ihrer Dienstbarkeit, und mietheten sie bloß als Tagelöhner zu den Arbeiten, mit welchen sie sich nicht befassen mochten, oder zu welchen ihre eigenen Hände nicht hinreichten. Andere, die in einer Stadt, entfernt von ihren Gütern wohnten, schenkten den Leibeigenen, die bisher ihren Landbau trieben, den Genuß der Freyheit, und überließen ihnen ihr Grundeigenthum als Erbpächtern gegen einen jährlichen Zins oder unter andern Bedingungen. Andere zwang die Noth zu einer ähnlichen Einrichtung, damit die Leibeigenen nicht ihren Hof verlassen, und ihre Freyheit in dem Dienst der Kirche bey der Kreuzfahne suchen möchten. Mittlerweile klärten sich die Begriffe auf, und die größere Fruchtbarkeit der benachbarten, von freyen Bauern bestellten Höfe, und der größere Wohlstand ihrer Besitzer brachte sie zu der Ueberzeugung, daß man freye Bauern auf seinen Gütern haben müsse, wenn man ihren vollen Seegen erndten wolle. So setzten eigenes Interesse und Oekonomie das edle Werk der Befreyung von Leibeigenschaft auf dem Lande, das die Noth seit dem Ende des 11ten Jahrhunderts angefangen hatte, ununterbrochen fort, und Verordnungen weiser Könige, wie Ludwig's des VIIten und Xten und Philipp's des Xten gaben ihm bis zum 14ten Jahrhundert nach und nach seine Vollendung.

ding. Die lezt genannten Könige drangen sogar den Landleuten ihre Freyheit für Geld auf.

Von nun an sah man auf dem Lande in den Hütten freyer Bauern Wohlstand, der hie und da durch den Ankauf mancher Stücke von dem Grundeigenthum ihrer Territorialherren bis zur Wohlhabenheit emporstieg. Mit Neid sahen verarmte Baronen, deren größtes Eigenthum zuweilen in ihrer alten Burg mit ihren Zinnen und Thürmen bestand, auf den Wohlstand in den Hütten ihrer Nachbarschaft, und erlaubten sich gegen sie alle denkbare Ungerechtigkeiten, um sich durch dieselben wieder aufzuhelfen. Bald schmiedeten sie falsche Documente, bald zogen sie längst vergessene und abgekaupte Rechte wieder hervor, bald fielen sie in Dörfer ein und plünderten. Mehr als einmahl standen die Bauern ganzer Gegenden (wie nach der Mitte des 14ten Jahrhunderts unter Johann dem Guten in Beauvoisis) gegen den Raubgierigen Adel auf, und führten schreckliche Kriege, bis die königliche Macht stark genug war, auch sie in ihrem wohl erworbenen Eigenthum zu schützen.

(Perreziol) de l'état civil des personnes cet. T. I. zählt die hierüber vorhandenen Urkunden auf.

99. Fast gleichzeitig mit dieser Veränderung der Dinge auf dem Lande, spann sich auch die Veränderung des Schicksals der unterdrückten Stadtbewohner an. Seitdem sich der Herrenstand über Volk und König aufgeschwungen hatte, lebte er in Ueberfluß und schwelgte. Ein erzwungener Wohlstand, durch ein fürchterliches Mittel, den Ruin der erzeugenden und erwerbenden Stän-

Stände schnell hervorgetrieben, der in der Art seines Ursprungs seinen schnellen Untergang verkündigte. Die Schlemmer hatten kaum zu schwelgen angefangen, so war der Ueberfluß verzehrt, und aller Quellen zu seiner Wiedererneuerung beraubt, waren sie in kurzer Zeit so arm, als die von ihnen unterdrückten Stände in den Städten und auf dem Lande. Zu erpressen war nichts mehr, und das Schwelgen aufzugeben war den Herren nicht gelegen: sie griffen demnach nach dem Mittel der Verzweiflung, sich durch Raub und Plünderung den gewohnten Ueberfluß zu verschaffen. Die verarmten Herren fielen in die Gebiete ihrer Nachbarn ein und plünderten; sie streiften auf Heerstraßen wild umher, und setzten die Vorüberziehenden in Contribution. Der Geplünderte dachte nun auf Repressalien, und plünderte unter dem Vorwand des Vergeltungsrechtes die Unterthanen dessen wieder aus, der vorhin die seinigen geplündert hatte. Von diesen Gräueln war das Volk das Opfer, dem nun, um sich des Hungers zu erwehren, oft nichts übrig blieb, als in Straßenräuberrotten durch das Land zu ziehen. Ein allgemeiner Straßenraub war Geist und Stimmung dieser Zeit!

Diesem Frevel war kein Capetinger durch seine angeerbte Macht gewachsen. Als Herzöge mit dem Königtitel besaßen sie, außer den Provinzen, Frankreich und Burgund, die ihnen nicht einmahl in ihrem ganzen Umfang zugehörten, nur einige unbedeutende Königs-Revenüen, die aus den Domänen, aus der Gerichtsbarkeit in den königlichen Ländereyen, aus der
Forst-

Forstgerechtigkeit, dem Lehnszins und andern oberherrlichen Rechten, aus den Zöllen bey Ein- und Ausfuhr, aus der Münze, der Verpflegung der Könige auf Reisen, die von Vasallen und Untervasallen, von Bischöfen und Aebten um diese Zeit in Geld entrichtet wurde, und aus den Abgaben der Juden, die man häufig durch Erpressungen unter mancherley Titeln erhöhet, flossen, und die sie um Weniges stärker, als die einzelnen Besitziger großer Herzogthümer machten.

I. Ludewig VI erschafft den Bürgerstand,
von 1108 - 1137.

1108. Auch der Schlachtenlieferer Ludwig (VI oder der Dicke reg. 1108-1137) war in diesem Fall, als er den Kampf gegen die Raubsüchtigen Baronen seines Reichs begann. Während er denselben mit ihnen und andern Feinden seines Reichs bestand, war sein eigenes Gebiete ähnlichen Verheerungen unaufhörlich Preis gestellt. Da gab endlich, man weiß nicht ob ihm selbst oder seinen weisen Ministern den vier Herren von Garlande und dem Abt Suger, mehr (wie es scheint) die Noth, als der Ueberblick der großen Vortheile, die daraus erwachsen würden, den Gedanken ein, die Einwohner seiner Domänen in den Stand zu setzen, sich selbst gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Unter der Bedingung, daß sich jeder Bürger zur Vertheidigung der Stadt und zu des Königs und der Kirche Dienst bewaffnen wolle, erlaubte er den Städten seiner Domänen, Communen einzurichten. Der erste Schritt zur Wiederherstellung bürgerlicher Freyheit!

Histoire

Histoire de Suger, Abbé de S. Denys, ministre d'état et regent du royaume sous le regne de Louis le jeune. Paris 1721. 3 Voll. 12.

Reflexions sur l'Abbé Suger et son siecle, par M. l'Abbé d'Espagnac. Londres 1780. 12.

Des Königs Beyspiel wirkte mächtig auf den Adel. Auch er fertigte Communitätsurkunden bald für Geld, bald unentgeltlich aus: der eine, angetrieben durch die Furcht, die Einwohner seiner Baronie möchten sich in die königlichen Städte ziehen, wosfern er ihnen nicht mit gleichen Befreyungen entgegenkäme; der andere aus Privatinteresse, gereizt dazu durch das Aufblühen der freygewordenen Districte in der Nachbarschaft; der dritte gar gendthiget durch das Ungestüm seiner Unterthanen, in Errichtung eigener Gemeinen einzuwilligen, oder die bereits durch Gewalt errichtete Communen zu bestätigen. Mittlerweile klärten die Begriffe sich so vortheilhaft für die Menschheit auf, daß der Herrenstand dieselben Vortheile, welche er vordem in der Unterdrückung zur Leibeigenschaft zu finden glaubte, nun von der Befreyung aus der Slavery erwartete; und wer keine Städte hatte, der suchte seiner Baronte einige zu verschaffen, und ertheilte dazu Flecken oder Dörfern Communenprivilegien. Man drängte sich um neue Städte, und um Wohnungen in denselben.

2. Der Bürgerstand bildet sich aus,
von Ludwig VII bis Philipp IV (oder Schönen)
von 1137 — 1303

101. Doch brauchte diese glückliche Veränderung der Dinge volle zwey Jahrhunderte zu ihrer gänzlichen
Voll-



Vollendung. Mit eingeschränkten Rechten, die den Städten zugestanden wurden, fieng sie nach allem Anschein an; im Fortgang wurden sie erweitert und vermehrt; und man nahm dabey (wie es scheint) die freyen Republiken von Italien zum Muster, nach welchem man die Privilegien modificirte.

Durch die Communitätsbriefe gelangten die Städte zu einem eigenen Magistrat, einem Maire, und eigenen Schöppen; die Bürgerschaft zu dem Recht, sich in Bürger-Compagnien zu formiren, sich unter selbstgewählten Officiren in den Waffen zu üben, und das Kriegswort zu vollstrecken, nicht nur zur Vertheidigung bey dem Angriff, sondern auch zum Angriff nach erlittenem Unrecht. Der Magistrat erhielt sein eigenes Stadtsiegel und das Recht, das Bürgerrecht zu ertheilen, und die neuen Bürger zu vereiden. Bey den übrigen Rechten und Verpflichtungen, in Ansehung der Abgaben und Kriegsdienste, und der inneren Organisation der Städte herrschte in den Freyheitsbriefen große Verschiedenheit: es hieng dabey alles ab von der Stimmung und dem größern und geringern Edelmuth der Herren, die Communenbriefe gaben, von den Umständen, unter welchen sie erworben wurden, von der frühern oder spätern Zeit, in der man sie ertheilte, von der größeren oder geringeren Erfahrung, die man über solche Verhandlungen gesammelt hatte, und dergl. mehr. Bald bestimmten diese Freyheitsbriefe die Abgaben eines jeden einzelnen Bürgers, bald nur die Totalsumme, über welche nie die Steuern steigen sollten, bald die Fälle,
in

in welchen neue Subsidien von den Communen sollten gefordert werden können. Manche Städte wurden von dem Aufgebot zum Kriege völlig frey; andere nur auf den Fall, wenn nicht ihr Herr in eigener Person anführte; andere, wenn der Krieg ihrer Wohnung nicht so nahe war, daß sie an demselben Abend wieder zu ihrem Heerd zurückkommen konnten. Die Städte waren größtentheils wahre Republiken; aber dennoch mannichfaltig in Gerechtsamen von einander unterschieden. Hier wählten die Bürger selbst aus ihrer Mitte den Magistrat, den Maire und die Schöppen; dort aber unter größerem oder geringerem Einfluß ihres Herrn. Hier hatte der Magistrat allein die Abgaben zu bestimmen; dort aber unter Mitwirkung des Justizbeamten des Herrn, dem die Stadt gehörte: hier besaß der Magistrat Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit in der Commune; dort aber theilte er sie mit dem Justizbeamten des Herzogs oder Grafen, oder er concurrirte bloß bey dem Instruiren des Processes.

du Fresne in gloss. v. *Communitas*, liefert mehrere *chartas communitatis*; desgleichen die Sammlung von *Lemire* und *Foppens* und die *Ordonnances du Louvre*.

Mably *Observ.* T. 3.

101. Diese Freyheitsbriefe sahen viele Herren von Adel mit Erbitterung in der Hand des Bürgerstandes, und suchten sie, so oft es thunlich war, zu brechen. Sie neckten die Communen, stifteten Uneinigkeiten in den Bürgerchaften, unterhielten Gährungen in ihnen, *Sichhorn's Neuere Weltgeschichte.* *X* immer

immer mit der Hofnung, zu den veräußerten Rechten wieder zu gelangen. Die Bürgerchaften dagegen, mißtrauisch gemacht durch solche Bewegungen, suchten bey dem Könige, zuweilen mit dem Anerbieten einer jährlichen Abgabe, um die Garantie der ihnen von dem Adel zugestandenen Rechte an, und erlangten sie. Seitdem wurden bey Bedrückungen Appellationen an den König üblich!

Mittlerweile wuchsen die Städte unvermerkt durch die Betriebsamkeit ihrer Bürger zu einer innern Macht heran, der die schwächern Herren in ihrer Nachbarschaft nicht mehr gewachsen waren. Keine ihrer Fehden wollte mehr gelingen; und sie lernten aus Erfahrung, daß es sicherer sey, die Streitigkeiten mit den Städten vor einem Richter als durch Fehden abzuthun. Die Appellationen an den König wurden häufiger, und ihre Gegenstände mannichfaltiger.

Nur, wo war eine feste Norm für die königlichen Richter? wer kannte damahls überhaupt seine Schuldigkeit und Pflichten? wer die Gränzen seiner Rechte aus Gesetzen? Was das große Unglück der Feudal-Verfassung war, die Ungewißheit der Gesetze, das erschwerte gegenwärtig die friedlichen Prozeß-Verhandlungen für Richter und Partheyen.

Aus dieser Verlegenheit half Ludewig der Heilige, mehr durch Zufall als aus Absicht. Er hatte zum Gebrauch seiner angeerbten Staaten Ordonnanzen promulgiren lassen, auch für dieselben einen ihn von Residenz zu Residenz begleitenden Justizhof zum Ober-Appella-
tions-

tions-Gericht aus Prälaten und Baronen eingerichtet, in dem er selbst den Vorsitz führte. Nicht lange nachher (obgleich unter vielem Widerstand der Reichs-Baronen) wurden aus Privatgesetzen der wenigen königlichen Baronien allgemeine Reichsgesetze, und aus dem Oberappellationsgericht für das Gebiet des Königs ein allgemeines Tribunal für das ganze Reich, nicht etwa durch einen schlauen, fernher angelegten Plan, sondern durch die große Meynung, die man von der Weisheit der Gesetze Ludewigs, und der Gerechtigkeit des königlichen Oberrichters hatte, durch das immer allgemeiner werdende Gefühl von dem Bedürfnis eines geschriebenen Gesetzbuchs, und die vielen Appellationen an das Gericht der königlichen Baronien. In Sachen fremder Baronien sprach es Anfangs nur in des Königs Namen in den Streitigkeiten wegen gebrochener vom Könige garantirter Privilegien; aber da es dadurch zu dem Ruhm des höchsten Tempels der Gerechtigkeit gelangte, so wurde ihm endlich jede wichtige Rechtsache von den Partheyen selbst nach eigener freyer Entschließung zur Entscheidung vorgelegt. Hier führte ja der König selbst den Vorsitz; hier fehlte nie die nöthige Zahl der Richter, die Partheyen mochten noch so vornehm, und der Rechtsandel mochte noch so wichtig seyn. So erweiterte sich unvermerkt die königliche Jurisdiction; bereits unter Philipp dem Kühnen waren ihr die mächtigsten Kronvasallen unterworfen; und da Philipp der Schöne dem Justizhof unter dem Namen des Parlaments seinen Sitz zu Paris anwies; so war sein Glück im ganzen



Reich gemacht. Nun dieses Tribunal sprach nach den Ordonnanzen eines nicht gar lange erst verstorbenen Königs: ein neuer wichtiger Vortheil für die königliche Macht! Dadurch befestigte sich unvermerkt der Gedanke; dem Könige stehe das Recht, Gesetze für sein Reich zu machen, zu. Neben diesen Ordonnanzen kam auch das Justinianische Gesetzbuch in Gebrauch durch die Uebersetzung, welche Ludewig der Heilige davon hatte verfertigen lassen. Aus ihm kamen hohe Begriffe von der unumschränkten Macht eines Königs in seinem Gerichtshof in Umlauf; und in kurzer Zeit ward den Königen von Frankreich stillschweigend die gesetzgebende und oberrichterliche Gewalt von dem Reiche eingeräumt.

Les Etablissements de St. Louis — par M. l'Abbé de St. Martin. Paris 1785. 8. und in *Histoire de S. Louis IX.* par Jean Sire de Joinville (beste Ausg.) par MM. Sallier, Melot et Capperonier. Paris 1761. fol.

Histoire du Parlement de Paris par M. l'Abbé Bigore. Francof. 1769 und in der *Encyclopedie* Art. *Parlement*.

102. So wie sich nun eine bessere Justiz formirte, so mußten sich die Befehdungen von selbst vermindern, 1033 und zuletzt verlihren. Seit A. 1033 hatte sie die Geistlichkeit durch den Gottesfrieden und den Fluch der Kirche auf wenigere Tage in der Woche eingeschränkt. Die Bürger-Compagnien in den Städten und die durch Industrie gestiegene innere Kraft der Städte hatte sie dem minder mächtigen Adel erschwert; die Appellationen an den König hatten sie in vielen Fällen aufgehoben. Nur Adel gegen Adel lebte noch nach Herzenslust in Fehden: aber

aber auch auf ihn dehnte sich bald die Verminderung derselben aus. Seit einiger Zeit, entwöhnt der alten Sitte, das ganze Jahr in Fehden hinzubringen, und schon in manchen Fällen an schriftliche Verhandlungen gewöhnt, kam mancher Schwächling, der einen Einfall seines Nachbarn in sein Territorium befürchtete, auf den glücklichen Gedanken, seinem wahrscheinlichen Gegner vor seinem Lehensherrn und unter dessen Garantie eine schriftliche Versicherung, daß er keinen Ueberfall von ihm zu besorgen habe, abzundthigen, um im Fall des Angriffs selbst vom Lehensherrn seines Gegners Schutz und Beystand und Bestrafung der gebrochenen Versicherung zu erhalten. Nicht lange so errichteten die Lehensherren selbst eigene Tribunale, vor welche sie unruhige Vasallen forderten, die andern ihrer Lehensträger mit einer Fehde droheten. Allmählig wurden der Privatkriege immer weniger, und bis auf Philipp den Schönen waren sie bereits so selten worden, daß man sie für ausgestorben, oder doch die einzelnen, noch hie und da entstandenen Fehden für die letzten Rückungen dieses sterbenden Ungeheuers aus den Zeiten der Feudalverfassung halten konnte.

103. Auf diese Weise ward aus Verwirrung wieder Ordnung, aus Ohnmacht wieder Macht, aus Knechtschaft wieder Freyheit; und Frankreich näherte sich einer wohlgeordneten Verfassung. Der König hatte wieder oberherrliche Gewalt; der Adel nahm von ihm Gesetze an; die Bürger waren seine treu ergebenen Unterthanen. Nur eines fehlte noch, um in der Waage der

Kräfte von Frankreich ein volles Gleichgewicht hervorzu-
bringen, und auch unter schwachen Königen dasselbe zu
erhalten: die Befestigung der königlichen Macht durch
einen förmlich eingerichteten tiers-état. Auch diese
Wohlthat ward dem Reich durch die allmähliche Erhe-
bung des erwerbenden freyen Mittelstandes zu den höch-
sten Würden.

Zuerst gelangte er zur obersten Justizverwaltung.
In dem Parlament des Königs saßen seiner ursprüngli-
chen Organisation gemäß nur Baronen und Prälaten,
die bloß nach dem Buchstaben der Ordonnanzen Ludewig's
die Justiz verwalteten; und er reichte auch während der
ersten Einfachheit der neu entstandenen Verfassung völ-
lig hin. Als aber nach der weiter fortgeschrittenen Aus-
bildung der bürgerlichen Gesellschaft Verhältnisse, Nahr-
ungswege und Lebensarten vervielfältigter und die Fäl-
le, welche man vor dieses höchste Tribunal zur Ent-
scheidung brachte, verwickelter und delicateser wurden,
und für sie der kleine Codex Ludewig's mit seinem Buch-
staben nicht mehr hinreichte: so bedurften die unstudir-
ten Baronen und Prälaten (Conseillers juteurs) der
Beyhülfe studirter Rechtsgelehrten (Conseillers rappor-
teurs), die aus dem Geist der Ordonnanzen und aus an-
dern Quellen, wie z. B. aus dem römischen und cano-
nischen Recht, die Entscheidung für sie schöpften. Wer
konnte ihnen damit an die Hand gehen, als der Bür-
gerstand, der damahls noch allein den Wissenschaften
oblag, und durch dieselben sich allein zu den Geschäf-
ten fähig machte, die geistige Bildung und gelehrtes
Wis-

Wissen forderten? Bürgerliche wurden seitdem Consulenten des königlichen Parlaments, eine wichtige Auszeichnung, mehr im Grunde werth, als eine Deliberationsstimme in dem hohen Tribunal, weil sie in dieser Stelle die eigentlichen Oberrichter ihres Vaterlandes wurden: denn gewöhnlich ward ihr Gutachten in dem Spruch befolgt. Aber bald darauf erhielt der Bürgerstand auch dem Namen nach, was er seit dem Ausstellen seiner Gutachten der That nach schon besaß. Philipp V oder der Lange nahm den Prälaten Sitz und Stimme in dem Parlament, damit ihre Sorge für das Heil der Seelen nicht durch solche weltliche Geschäfte leiden dürfe; und die Baronen (*noblesse d'épée*), die es täglich stärker fühlten, wie höchstnsthig zu dem Amt eines königlichen Oberrichters gelehrte Rechtskenntnisse wären, und die doch eine scholastische Lebensweise ihres edeln Blutes unwerth hielten, gaben endlich selbst, ganz von freyen Stücken, ihre Richterplätze auf und räumten sie studirten Rechtsgelehrten aus dem Bürgerstande ein. Mit Freuden traten sie nun auch dem Namen nach als Nationalrichter an die Stelle der Baronen, und erhielten von dem König alle Privilegien der bisherigen adelichen Parlamentsmitglieder: siehe da der Ursprung der *noblesse de robe*, des bürgerlichen und gelehrten Adels!

Histoire du Parlement de Paris par M. l'Ab. Bigore. Francf.
1769.



3. Philipp IV nimmt den Bürgerstand unter die Reichsstände auf,

A. 1303.

104. Nunmehr besaß der Bürgerstand in Frankreich Wohlhabenheit und Bildung, Wissenschaft und hohe Ehrenstellen, kurz alles, was ihm Ansehen geben konnte: und der Zeitpunkt war herangerückt, wo er seinen Platz neben den übrigen Ständen des Reichs, den ihm die Tyranney der Feudalverfassung mit Gewalt genommen hatte, wiederum einnehmen konnte. Um diese Zeit gerade sah sich Philipp der Schöne in seinen Kämpfen mit dem Pabst veranlaßt, eine Reichsversammlung nach Paris zusammenzuberufen. Traten, wie bisher, nur die beyden Stände, der Adel und die Geistlichkeit, zusammen, so war vorauszusehen, daß er seine Zwecke nicht erreichen könne, da die Klerisey die Parthey des Pabsts ergreifen würde. Diesem auszuweichen, ließ Philipp 1303 der Schöne A. 1303 außer dem Adel und der Geistlichkeit, auch Abgeordnete der Städte und Communen, der Kapitel und Universitäten zu der Reichsversammlung rufen. Hier erschienen zum erstenmahl drey Stände, Adel, Geistlichkeit und Bürgerstand, und der tiers état war den beyden Ständen, obgleich von ihnen abgesondert und nicht mit gleichen äußeren Zeichen des Ranges bekleidet, im Ganzen gleichgestellt. Seit der Zeit ward die königliche Macht befestiget, und für die monarchische Verfassung in Frankreich durch den dem König treu ergebenen Bürgerstand entschieden. Der Bürgerstand trat zwischen seinen König und den Adel in die

Mit-

Mitte, und endigte dadurch den Kampf, der zwischen beyden seit Jahrhunderten gedauert hatte, indem er zwischen beyden das bisher vermifste Gleichgewicht durch den Uebertritt auf des Königs Seite theils herstellte, theils für die Zukunft sicherte.

Chronicon Guil. de Nangis und Chron. Nicol. Trivethi in D'Acherii spicileg. T. 3.

So arbeitete sich der freye Mittelstand in Frankreich aus seinem Sklavenstand heraus, und schlug sich durch die tausend Schwierigkeiten, die ihm lange widerstanden hatten, glücklich durch, um seine große Rolle in der Civilisirung seines Vaterlandes, ja Europa's selbst, zu übernehmen.

105. Um dieselbe Zeit gieng auch das Münzrecht der königlichen Vasallen nach und nach ein, und ward ein Regale, wozu die vielen Münzverschlechterungen Philipps des Schönen, welche die Ausübung des Münzrechts theils beschwerlich theils weniger vortheilhaft, wo nicht nachtheilig machten, den Grund legten; und als gar die Legisten öffentlich lehrten, das Münzrecht gehöre unter die Regalien, so traten es die meisten Vasallen, die es noch bisher ausgeübt hatten, nach und nach an den König für eine kleine Geldsumme ab.

106. Mit der stufenweisen Schöpfung und Erhebung des Bürgerstandes, mit dem Ursprung der gesetzgebenden und oberrichterlichen Macht des Königs und der Verringerung der Territorialrechte hielt die Ver-

größerung des königlichen Territoriums beynahe gleichen Schritt.

Ludewig VI hatte schon manche kleine Allodien durch Kauf erworben, und durch günstige Sterbefälle manche kleine Lehen eingezogen: aber die große Consolidation des Reichs nahm erst unter Philipp August ihren Anfang, und nahm immer mehr unter Ludewig dem Heiligen und Philipp dem Schönen zu, obgleich nicht alle Länder, die unter ihnen eingezogen wurden, unangefochten, und so gleich auch fest consolidirt geblieben sind.

So kamen igt zur Krone zurück: unter Philipp August,

- 1195 A. 1195 die Graffschaft Alençon, A. 1198 das Land von
1198
1199 Auvergne, A. 1199 die Graffschaft Artois, A. 1200 die
1200 Graffschaft Evreux, A. 1203 die Graffschaft Touraine,
1203
1205 Maine und Anjou, A. 1205 das Herzogthum Normans-
1206 die, A. 1206 die Graffschaft Poitou, A. 1215 die Graf-
1215 schaft Vermandois und Valois. Unter Ludewig dem
1229 Heiligen: A. 1229 die Graffschaft Carcassonne, Beziers
1240 und Nismes, A. 1240 die Graffschaft Perche, A. 1245
1245
1261 die Graffschaft Maçon, A. 1261 die Graffschaft Vou-
1272 logne. Unter Philipp III: A. 1272 die Graffschaft Lou-
1284 louse, A. 1284 die Graffschaft Chartres. Unter Phi-
1303 lipp dem Schönen: A. 1303 die Graffschaft de la Marche,
1307 A. 1307 die Graffschaft Angouleme und Bigorre, A.
1310 1310 die Graffschaft Lyon.

Mitten unter diesen Consolidirungen des Landes that der Glücksfall manches, das diese Operation erleichterte. So mußte es sich fügen, daß unter Philipp August in dem Treffen bey Fretival die Archive des Staats

Staats (die man damals, wie jetzt noch der Großsultan, als ein Heiligthum, das man nicht außer Augen lassen dürfe, mit sich führte) dem englischen Heer in die Hände fiel, und von ihm zurückbehalten wurde. Durch diesen Glücksfall waren dem Adel die papiernen Beweise gegen die immer dreister in seine Rechte eingreifende königliche Macht genommen. Und wenn etwa solche Glücksfälle ausblieben, so traten Gewaltthatigkeiten an ihre Stelle. Zur Erschaffung einer Sold-Miliz, durch welche man die eingezogene Normandie behaupten könne, mußte unter Philipp August der Reichtum der Juden dienen, die er aus dem Reiche jagen ließ, um ihre unbeweglichen Güter zu jenem Behuf zu confisciren, und dann wieder aufnahm, um ihre geretteten beweglichen Güter für die Erlaubniß der Rückkehr in sein Reich an sich zu ziehen. Die Tempelherren mußten unter Philipp dem Schönen bluten, damit ihre Reichthümer des Königs Schatz, und ihre liegenden Gründe seine Domänen vermehren möchten. Denn was er den Johanniterrittern abgab, das reichte kaum zu den ungeheuern Prozeßkosten hin, die auf ihren Antheil waren angewiesen worden.

Histoire de la condamnation des Templiers par M. P. du Pay Bruxelles 1751. 4. nebst Moldenhawer's Acten und Münster's Ordensregeln.

Fr. Nicolai Versuch über die Beschuldigungen, welche dem Tempelherrnorden gemacht worden. Berlin 1782. 2 B. 8.

Doch die meiste Kraft zu ihrer Beschützung und Erhaltung zog die neu entstandene königliche Macht aus dem

dem

dem Bürgerstand, seitdem in seinem Schoos die Gewerbe aufkeimten und seine Thätigkeit in der Handlung nicht mehr bloß auf einzelne Provinzen eingeschränkt wurde, sondern nach entstandener öffentlicher Sicherheit durch die Verminderung der Herrenterritorien das ganze Königreich durchlaufen konnte. Jeder Bürger, der ihn reichliche Nahrung vor sich sah, gab mit Freuden eine mäßige Abgabe an den König, weil er in ihr das Mittel fand, das den König in den Stand setze, ihn gegen die Raubgier des übermüthigen Adels und die Früchte seiner Industrie zu schützen.

107. Während sich auf diese Weise die verschiedenen Stände ordneten, um als Glieder Eines Körpers mehr in Harmonie zu wirken, konnte das Mißverhältniß, in dem die Kirche zu dem Staat bisher gestanden war, nicht länger dauern. In dem Schoos von Frankreich fiengen frühe geheime Gährungen gegen die gesammte Geistlichkeit durch Peter von Bruys (verbrannt 1124) und Heinrich von Lausanne (gefangen genommen 1148) an, die keine Gewalt gänzlich unterdrücken konnte, und die endlich in die förmliche Albigenser- und Waldenserrevolte ausbrach. Mitten in diesem furchtbaren Krieg gegen den gesammten Klerus, stemmte sich auch Philipp August demselben mit seiner ganzen Kraft entgegen; doch gelang es erst Ludewig dem Heiligen, durch eine
 1269 pragmatische Sanction N. 1269 die zahlreichen Usurpationen des Klerus einzuschränken und die Gelderpressungen des Papstes aufzuheben: die erste Grundlage zu den Freyheiten der gallicanischen Kirche. Desto ungestümmer

stümmer wurde nachher Bonifacius VIII in seinen Befehlen gegen Philipp den Schönen, um ihn zum Frieden mit England zu nöthigen; das Signal zu einem langwierigen Kampf, der sich mit der tiefsten Erniedrigung des Papstes endigte, und die Staatsgefangenschaft der Päbste zu Avignon (von 1305 - 1377) zur Nachwirkung 1305 hatte. Als Werkzeug der intriguenreichen Politik der Könige von Frankreich lernte nun der Papst die umgekehrte Rolle des Gehorchens.

Acta inter Bonifacium VIII, Benedictum XI et Clementem V. summos Pontifices et Philippum Pulcrum, Regem Francorum. ed. I. 1613 ed. 2 auct. 1614. 4

Histoire du differend entre le Pape Boniface VIII et Philippe le Bel, Roy de France par P. du Puy. Paris 1655 fol.

Histoire des démelez du Pape Poniface VIII. avec Philipp le Bel, par A. Baillet, ed. 2. Paris 1718. 12.

108. Nur zu dieser Wiedergeburt der königlichen Macht und des Reichs gehörten seit ihrem Anfang nicht weniger, als zwey Jahrhunderte. Ein höchst langsamer Gang, an dem die häufige Theilnahme der französischen Könige an den Creuzzügen und ihr Vasall auf dem Thron von England die Schuld zu tragen hat.

So lange nur die Könige ihre Ritter nach dem Orient ziehen ließen und selbst zu Hause blieben, wie rasch stieg nicht die königliche Macht empor! So sah Ludwig VI eine Menge freyer Einwohner in den Baronien seiner Kronvasallen entstehen und gewann selbst eine schätzne Zahl kleiner Allodien, die er von Gutsbesitzern an sich kaufte, die Geld zur Equipirung suchten. Mit
Lude=

Ludewig VII nahm erst das Mitziehen der französischen Könige seinen Anfang. Im Orient sah er sein tapferes Heer, und was seiner Person näher angien, die Ehre seiner Gemahlin verlohren gehen; nach seiner Rückkunft suchte er für die Beleidigung Genugthuung in einer Ehescheidung, und die Geschiedene nahm die ihm zugebrachten Territorien von Guyenne und Poitou zurück, die sie sechs Wochen nachher ihrem neuen Gemahl, dem künftigen König von England, dem Herzog Heinrich von der Normandie, als Morgengabe übergab. Philipp August hohlte in dem Orient, wo er in Gesellschaft mit Richard Löwenherz und Friedrich I die Ungläubigen bekämpfte, neue Nahrung für den langen Krieg mit England, der, so glücklich auch die Wendung desselben war, die derselbe unter seiner Regierung nahm, doch seine politischen Operationen als ein mächtiges Hindernis aufhielt, und ihn nicht so kraftvoll vorwärts schreiten ließ, als es sonst geschehen wäre. Ludewig den Heiligen, ein Wunder der Politik in jenen Zeiten, führte sein doppelter Creuzzug in der unausgesetzten Verfolgung des von ihm mit so vieler Weisheit angelegten Plans zur Regeneration seines Reichs; der erste kostete ihm die Ehre der französischen Waffen und ein tapferes Heer, der zweyte sogar sein Leben. Voll Trübsinn über seine mislungene Expedition trug er sich seit seiner Rückkunft aus

1254 Aegypten und Palästina (A. 1254) mit dem Gedanken eines neuen Kriegs zur Ehre Gottes und folgte endlich dem Vorschlag seines Bruders, Carls von Anjou, wie ein Abentheurer über Tunis nach Aegypten und Syrien

vors

vorzubringen. Die ganze Ehre seines frühern Lebens stand jetzt auf dem Spiel; und noch glücklich genug endigte er zuvor (A. 1270) bey der Belagerung von Lu-
nis sein Leben.

Histoire de S. Louis par Joinville (oben) und

Histoire de S. Louis par M. de Choisy Paris 1688. 8.

Doch noch weit hartnäckiger widerstand die Normandie dem Aufkommen der königlichen Macht. Der dasige Vasall, den seine Krone zu mächtig gemacht hatte, lag mit seinem Oberlehnsherrn 340 Jahre in einem Krieg, den nur kleine Pausen der Ruhe und des Waffenstillstandes unterbrachen. Philipp August schien es endlich unter Johann ohne Land zu gelingen, den König von England seiner Besitzungen in Frankreich zu berauben, weil er vor seinem Lehnshof nicht erschienen war, um sich wegen der Ermordung seines Neffen, Arthur von Bretagne, zu vertheidigen: er besaß iht nichts mehr auf dem festen Lande als Bourdeaux, und die Plätze in Guyenne. Und die Sold-Miliz, die er errichtet hatte, garantirte auch das eingezogene Lehn ihm und seinem Nachfolger, Ludewig VII. Nur die Frömmigkeit Ludewigs des Heiligen wußte sich wegen des Besitzes eines Landes nicht zu beruhigen, das, wie ihm schien, Johann ohne Land mit Unrecht sey genommen worden; und er gab zwischen seinen beyden Creuzzügen Limosin, Perigord und Quercy von freyen Stücken an England zurück: desto heftiger tobte gleich darauf der Vasallen-Krieg aufs neue, um das ganze Lehen wieder zu erhalten.

Nach



Nach einem Stillstand von etwas über 100 Jahren wird

4. die königliche Macht immer unumschränkter
und zuletzt despotisch

unter den ersten Königen aus dem Haufe Valois,

von Philipp VI — Ludwig XI

von 1328 — 1483.

Quellen: *Guil. Nangis Chron. in contin. in D'Achery spicil.*
T. 3.

J. Froissart histoire et chronique (von 1326-1399 fortgef.
bis 1498). Lyon 1559. 3. Voll. fol.

Histoire de Charles VI depuis 1380 jusques à 1422 par Jean
Juvenal des Ursins, Archeveque de Rheims; avec les addit.
de Denys Godefroy. Paris 1653. fol. Alle hier gesammelten
Chroniken gehen nur bis 1422.

Histoire de Charles VI, escrete par les ordres et sur les mé-
moires et les avis de Guy de Monceaux et de Philippe de
Villette, Abbez de St. Denys par un auteur contempo-
rain, Religieux de leur Abbaye, traduite sur le Manuscrit
latin par Jean le Laboureur. Paris 1663. 2 Voll. fol. Alle
hier gesammelten Chroniken gehen nur bis 1422.

Enguerr. de Monstrelet Chroniques de l'histoire de France
(von 1400-1467 fortgef. von Pierre Desrey bis 1498.)
Paris 1572. 3. Voll. fol.

Mit Carl dem IVten war der Mannsstamm Phi-
lipp's des Schönen erloschen, und der Thron erbte auf
Philipp von Valois, seinen Neffen, mit Uebergehung der
weiblichen Nachkommen der drey Söhne Philipps des
Schönen, die ihrem Vater schnell hinter einander ge-
folgt waren.

I.

I. Kriege zwischen Frankreich und England.

109. Unter dem neuen Regentenstamm stand die Regeneration des Reichs nicht bloß still, sondern fiel sogar in vielen Stücken zurück, durch den mehr als hundertjährigen Kampf, den die Könige von Frankreich mit ihrem Vasallen auf dem englischen Thron unter wechselndem Glück zu bestehen hatten (von 1337 - 1351). Zu den bisherigen Ursachen der Kriege mit den Herzögen der Normandie kam N. 1337 eine neue durch die Ansprü- 1337 che an den französischen Thron, welche Eduard III als Enkel Philipps des Schönen durch seine älteste Tochter machte (obgleich durch frühere Beispiele entschieden war, daß in Frankreich keine weibliche Thronfolge statt habe, und auch, wenn sie gegolten hätte, nähere weibliche Erben in den Töchtern der letzten drey Könige da gewesen wären); er trat aber auch erst neun Jahre später, als er sie hätte anbringen müssen, mit denselben hervor, aufgewiegelt durch den Grafen Robert von Artois und ermuntert durch die Hoffnung, in seinem Kampf mit Frankreich von den Flandrern unterstützt zu werden, sobald er ihnen durch angenommenes Wappen und den Titel eines Königes von Frankreich einen scheinbaren Vorwand würde gegeben haben, mit ihrem Versprechen, dem Könige von Frankreich treu zu seyn, zu ihm überzugehen. Unter Philipp VI von Valois (von 1328 - 1350) erkämpften die Engländer N. 1340 1340 einen großen Sieg zur See bey Sluys, und 1346 bey 1346 Crecy in einer für die Franzosen höchst blutigen Schlacht, worauf sie N. 1347 das wichtige Calais erobern. Jo- 1347

Reichhorn's Neuere Weltgeschichte.

U hann



hann der Gute (reg. von 1350-1364) verlorh N.
1356 1356 an sie die Schlacht bey MauPERTUIS und gerieth
 überdies in die Gefangenschaft des schwarzen Prinzen
 (des edlen Prinzen von Wallis, Eduard), und der
1360 Friede zu Bretigny (1360) kostete ihm Guyenne, Pois-
 tou, Angoumois, Calais, Ponthieu und andere wich-
 tige Stücke seines Reichs. Doch eroberte Carl der
1364 Weise (reg. von 1364-1380), ohne selbst das Schwerdt
 zu führen, wozu er sich nach einem seltenen Selbstge-
 fühl keine Geschicklichkeit zutraute, durch seine Brüder
 und Officiere, besonders durch den tapfern Ritter Ber-
 trand dâ Guesclin, und durch seine Geschäftigkeit im
 Cabinet, die für alles, was seine Krieger brauchten,
 für Geld, Recrutirung, Verbindungen, Spionen u. s. f.
 sorgte, noch so lang Eduard III und sein schwarzer Prinz
 lebten, bis auf den ersten Waffenstillstand manche wich-
 tige Plätze; nach Ablauf des Waffenstillstandes, um die
 Zeit des Todes jener beyden Helden, mit denen auch
 das Uebergewicht der Engländer im Krieg erlosch, sieg-
 ten die französischen Waffen diß- und jenseits des Mee-
 res noch ungehinderter; schon waren fünf Provinzen
 wieder erobert, und Bretagne sogar bedroht, als durch
 den Tod des weisen Königs die unglückliche Regierung
1380 des blödsinnigen Carls VI (reg. von 1380-1422) ein-
 trat. Schon dadurch bedenklich, daß sie fast immer ei-
 ne Regentschaft nöthig hatte, zuerst wegen der Unmün-
 digkeit, darauf wegen der Geisteschwäche des Königs,
 wurde sie noch unglücklicher durch den beständigen Par-
 theyenkampf zwischen den Herzögen von Orleans und
 Bur-

Burgund, und dann wieder zwischen dem Herzog von Burgund und dem Dauphin, dem nachmaligen Carl VII, der sich jedesmahl mit einem Meuchelmord endigte. Unter diesem Partheyengewühl erneuert Heinrich V den Krieg und erobert nach der Schlacht bey Azincourt (1415) in vier Jahren die ganze Normandie. Um die 1415 se Zeit wurde der Dauphin, Carl, Reichsadministrator, im Namen seines blödsinnigen Vaters, und fieng seine Reformen damit an, daß er seine Mutter, die lockere Isabelle von Bayern, vom Hof verwies. Sie warf sich dem Herzog Johann von Burgund in die Arme, der sich auch, um ihr Genugthuung zu verschaffen, unverzüglich der Stadt Paris und des blödsinnigen Königs bemächtigte. Gleich nach diesem Gewaltschlag fiel er selbst unter den Augen des Dauphins durch Meuchelmörder (1419). Nun tritt die Burgundische Parthey zu den Feinden des Reichs über, um den Meuchelmord an dem Dauphin zu rächen; Heinrich dem Vten wird in einem Vertrag zu Troyes (A. 1420) die Regentschaft während des Königs Melancholie, die nach seinem Tod in eine Alleinherrschaft über Frankreich und in eine Vereinigung der englischen und französischen Krone übergehen sollte, übertragen, und der Dauphin Carl wegen des begangenen Meuchelmords (A. 1421) vom Parlament der Thronfolge unfähig erklärt. So nahe war die Vereinigung von England und Frankreich, die man durch die Vermählung des brittischen Königs Heinrichs V mit der Tochter des blödsinnigen Carl, welche gleich nach dem geschlossenen

Vertrag zu Troyes vollzogen wurde, noch mehr Sicherheit zu geben suchte.

Dennoch vereitelte der Tod dieselbe. Noch zwei Monate vor dem blödsinnigen König stirbt schon Heinrich V; sein Sohn, ein Kind von neun Monaten, Heinrich VI, wird zwar unter seines Oheims, des Herzogs von Bedford Vormundschaft auf den Thron gesetzt; aber der Dauphin tritt doch auch unter dem Namen Carl VII (von 1422-1461), von einem kleinen Theil von Frankreich für König anerkannt, auf den Schauplatz.

1422 Sieben Jahre (von 1422-1428) bleiben die englischen Heere dem Häuflein Helden, welche Carls des VII Sache führten, überlegen. Auf einmahl tritt der Herzog Philipp von Burgund von der Coalition mit England zu Carl VII über, weil Bedfords Bruder durch den Plan einer Vermählung mit der Erbgräfin Jacobäa von Hennegau, Holland, Seeland und Friesland seinen Absichten auf diese Länder in den Weg getreten war; der weibliche Fanatismus eines Bauer Mädchens von Don-Remi, der verächtigten Johanna d'Arc, geleitet durch den tapfern Bastart von Orleans, bewirkt die Entsetzung des lange belagerten Orleans, die Krönung Carls VII zu Rheims und die Occupation mehrerer Städte (1429); nun stirbt gar der Reichs-Regent von Frankreich, Johann von Bedford, A. 1435, der bisher die Seele des ganzen Kriegs gewesen war. Von nun an steigt das Glück Carls VII gegen die englischen Heere unaufhaltsam: A. 1436 ist schon Paris erobert und

und bis 1451 mit der Eroberung von Bourdeaux die ganze Masse der Stammländer der französischen Könige bis auf das wichtige Calais, das den Engländern blieb, wieder vereinigt. Der Krieg schloß ein, ohne einen förmlich geschlossenen Frieden, weil in England der Krieg der rothen und weißen Rose ausgebrochen war. Die mehr als 100 Jahre still gestandene und zurück gefallene Regeneration des Reichs kann nun wieder ihren Anfang nehmen.

Histoire de la querelle de Philippe de Valois et d'Edouard III, continuée sous leurs successeurs; pour servir de suite et de seconde Partie à l'histoire de la rivalité de la France et de l'Angleterre (bis 1558), par M. Gaillard. Paris 1774. 4 Voll. 12. Supplement à l'histoire de la rivalité etc. (von 1558 bis auf die neuesten Zeiten). Paris 1777. 12.

The History of France, under the Kings of the Race of Valois, from the Accession of Charles V in 1364 to the Death of Charles IX in 1574. 2 ed. with very consider. augment. By N. Wvaxall. Lond. 1785. 2 Voll. 8.

Histoire de Bertrand de Guesclin — par Messire Paul Hay. Paris 1666. fol. 1693. 4. Histoire de Bertrand de Guesclin — par M. Guyard de Berville. Paris 1767. 2 Voll. 12.

Memoires pour servir à l'histoire de France et de Bourgogne sous la regne de Charles VI et VII (par M. de la Barre de Beaumarchais) Paris 1729. 2 Voll. 4. Histoire du regne de Charles VI par Madem. de Lussan (eigentlich par Baudot de Juilly) Paris 1753. 8 Voll. 12.

Histoire de Charles VII par M. Baudot de Juilly. Paris 1697. 2 Voll. 12. Histoire de Jeanne d'Arc par M. l'Abbé Leng-

let du Fresnoy. Paris 1753. 2 Voll. 8. Notice de Mss. de
la bibliotheque du Roi. T. IV. Paris 1791. 4.

2. Neue Vermehrung der königlichen Macht in Frankreich.

110. So tief auch die Kriege mit England die Macht der Könige von Frankreich Periodenweis herabbrachten, so dienten sie doch in ihrem Ausgang und in ihren Folgen dazu, sie der Unumschränktheit mehr und mehr zu nähern. Sie besaßen schon gesetzgebende und obrichterliche Gewalt durch ihr ganzes Reich, und das Münzrecht als Regal, und hatten bereits Versuche gemacht, ihre jährlichen Einkünfte durch Steuern zu erhöhen. Während dieser Kriege eigneten sie sich, obgleich unter beständigem Widerspruch der Stände, durch Gewalt das Recht willkürlicher Beschätzungen zu, und behaupteten auch nach der Zeit dasselbe.

Unter Philipp August wurde bey Gelegenheit der Creuzzüge die erste Taxe, und unter Philipp dem Schönen wieder eine Salzsteuer verwilligt. Bis auf das Haus Valois war der Luxus des Hofes ausnehmend gestiegen und die Kriege waren seit dem Gebrauch des Feuegewehrs für die Könige um vieles kostbarer geworden; weshalb die Geldnoth der Könige unter dem Haus Valois neue Steuererwilligungen unvermeidlich machte. Schon unter Philipp von Valois reichte die Münzveränderung zur Bestreitung der Hof- und Kriegs-Bedürfnisse nicht mehr hin, sondern die Stände mußten auf die Zeit der Dauer des Kriegs mit Eduard III die Salzsteuer erneuern,
wels

welches aber mit der Wiederholung des Grundsatzes geschah, daß ohne ständische Verwilligung keine Auflage gültig sey. Zur Bestreitung des englischen Kriegs beschloffen die Stände bald darauf unter Johann von Baslois eine Hülfsteuer (Aides) auf Kaufmannswaaren und Getränke auszusprechen, aber voll Mißtrauen gegen den Hof behielten sie sich ausdrücklich die Aufsicht über ihre Hebung und Verwendung vor, und setzten dazu einen eigenen perpetuirlich an der Seite des Königs sitzenden Ausschuss nieder, der dieses ganze Finanzgeschäfte dirigirte, zum Beweis, daß der König in Steuerersachen nicht eigenmächtig verfahren dürfe. Dennoch schrieb König Johann in seinen letzten Jahren eigenmächtig Steuern aus, und hob sie nach seinem Gefallen zur grossen Unzufriedenheit der Stände ein. Die Gelderpressungen dauerten unter Carl V und während der Minderjährigkeit Carls VI unter dem Reichs-Regenten, dem Herzog von Anjou, fort, unter welchem es zu heftigen Auftritten kam. Drey-mahl verbrannten die Pariser die Steuerercomptoirs; sie ermordeten die Einnehmer und plünderten die Häuser der Juden, die bey diesen Erpressungen geschäftig waren. Als darauf die Stände auf dem Reichstag, den Carl VI beim Antritt seiner Selbstregierung zu Compiegne A. 1382 hielt, neue Steuerver-

1382



fast ganz Frankreich dem König von England unterthan, wodurch der Fortgang so einer willkürlichen Besteuerungsart in seiner ganzen Ausdehnung wegfallen mußte. Kaum aber sah sich Carl VII wieder in dem Besitz des Reichs, so gab ihm die Errichtung der Ordonanzcompagnien (1444) und Freyschützen (1449) Veranlassung zur Einführung der Taille, einer immerwährenden Vermögenssteuer, zu der sich das Volk verstand, um die lästige Inquartirung und Ernährung der neu erschaffenen stehenden Miliz los zu werden. Allein fieng zwar diese immerwährende Steuer an; aber sie wurde von Zeit zu Zeit, besonders von Ludewig XI, willkürlich erhöht, immer unter der Voraussetzung, daß die Könige von Frankreich das Recht besäßen, das Volk nach den jedesmahligen Bedürfnissen des Reichs zu beschäzen, aber doch auch (wie N. 1522 unter Franz I) unter Gegenvorstellungen und dem Widerspruch des Parlaments, das sich in diesen Zeiten für eine ständische Versammlung anzusehen pflegte.

III. Zur Behauptung dieser Willkühr diente der Anfang einer stehenden königlichen Armee vortrefflich.

Während der Kriege mit England traf das Kriegswesen in Frankreich eine völlige Veränderung. Das Feuergewehr, das in der Schlacht bey Crech (1346) bereits für die Engländer entschied, machte die bisher üblichen Evoluzionen der Lehnmiliz, und was izt immer häufiger wurde, der Angriff und die Vertheidigung der Städte und Festungen, machte ein Heer, das blos in schwerer Reuterey bestand, wie das der Ritter und ihres

res

res Geleites immer war, ganz unbrauchbar. Da es sich der Adel für Schande geachtet hätte, zu Fuß zu dienen, so sahen sich die Könige von Frankreich in dem langen Kampf mit England gezwungen, Fußvölker theils in ihren, theils in andern Staaten nicht bloß auf Beute, sondern auch auf Sold werben zu lassen, den sie von den neuen Auflagen bestritten, die sie während des Kriegs von den Städten erpreßten. Um diese Ausgabe, so bald es thunlich war, los zu werden, pflegten die Könige, so bald die Waffen ruhten, nicht bloß nach einem geschlossenen Frieden, sondern auch bey jedem Waffenstillstand solche unter einem Heerführer in Sold genommenen Haufen abzudanken. Diese aber pflegten in solchen Zwischenräumen ihrer entbehrlichen Dienste unter dem Namen der großen Compagnie als Räuberbanden durch das Land, das sie vorhin beschützt hatten, zu streifen, und noch größere Zerstörungen als die auswärtigen Feinde anzurichten. Um diesen Schaden abzuwenden, suchte man sie öfters auswärts zu beschäftigen. So schickte der weise Carl V den tapfern Ritter dü Guesclin mit seinen großen Compagnien, ehe er sie gegen England brauchte, gegen den König von Navarra, als er seine Ansprüche auf Brie und Champagne erneuerte; ein andresmahl nach Bretagne, um Carl von Blois zu unterstützen; ein drittesmahl dem König von Castilien don Heinrich zu Hülfe, der seinem Bruder, Peter dem Grausamen, die Krone streitig machte. Noch politisch schlauer gieng Carl VII zu Werk. Als er 1445 die Eroberung des größten Theils von Frankreich 1445



vollendet hatte, und er seine Soldtruppen hätte entlassen können, drang er 9000 Mann zu Pferd und 16000 Mann zu Fuß verschiedenen Städten und Plätzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf, die von nun an, unter eigenen Officieren zum regulären Dienst gewöhnt und geübt, die Compagnies d'ordonnance bildeten. Weil man ihre Ernährung in den Häusern, in welchen sie einquartirt waren, zu beschwerlich fand, so wurden sie auf Sold gesetzt, den ihnen der König von einer ihm bewilligten immerwährenden Taille reichete. Die Stände dachten bey dieser Verwilligung und neuen Einrichtung bloß an die Sicherstellung ihres Vaterlandes gegen die Einfälle ihrer Nachbarn jenseits des Canals; aber diese Veränderung im Militärwesen führte auch den gänzlichen Umsturz der Feudalverfassung herbey, indem eine vom König abhängende und von den Ständen bezahlte, stehende Miliz der königlichen Macht das völlige Uebergewicht über jene Lehnsherrschaft gab, die bisher, wo sie auch abgestorben war, immer wieder unter neuen Gestalten aufzuleben versuchte.

112. Schon in den letzten Jahren Carls VII waren die Stände von Frankreich so gut, wie unterjocht, und es gehörte nur Mißbrauch der errungenen Macht dazu, so war das Reich eine Despotie. Die Rechte und Privilegien, unter denen die Communen seit Ludewig dem Dicken eingerichtet worden, waren längst aboliert und dagegen willkürliche Beschätzungen eingeführt worden; der Adel war erschöpft, durch seine Verschwendung in den

den letzten Jahrhunderten bey Turnieren und am Hof, und durch die häufige Münzverschlechterung, welche die Könige, die keine Steuern erheben konnten oder durften (wie z. B. Philipp der Schöne, Philipp von Valois u. a.) zur Erhöhung ihrer Einkünfte von der Münze und zum großen Schaden des Adels vornahmen, indem durch die in besserer Münze festgesetzten und nun in schlechterer entrichteten Grundzinse, Lehnsfälle und anderer Abgaben, seine Einkünfte sehr verringerten. Die Abnahme seines Wohlstandes vermehrten die Zerstörungen, die seine Güter während des Kriegs durch die feindlichen Heere, und nach denselben durch die Räubereyen der großen Compagnien, litten; und zuletzt noch der Verlust seiner großen Privilegien durch aufgelegte Steuern, indem er die Salz- Trank- und Hülfssteuer (Aides) und zuletzt die perpetuirliche der Taille eben so gut, wie Bürger und Bauer entrichten mußte. Zuletzt verlor er auch seinen Einfluß auf die Reichsverwaltung. Unter Carl V wurden schon die Stände selten mehr zusammenberufen; schon er fieng an, das vor das Parlament zu bringen, wozu sonst eine ständische Versammlung nöthig war; er publicirte in einer feyerlichen Parlamentssitzung das neue Grundgesetz, daß die königlichen Prinzen mit zurückgelegtem 14ten Jahr volljährig und Regierungsfähig seyn sollten; Carl VII ward vom Parlament wegen des an dem Herzog Johann von Burgund verübten Meuchelmords des Throns für unfähig erklärt u. s. w. Nach und nach kam der Justizhof zu Paris zu der Usurpation der ständischen Vorrechte,

rechte, als wäre das Parlament noch, was sein Name freylich in den ältern Zeiten bedeutete, eine Versammlung der Reichsstände. Adel und Bürgerstand sanken immer tiefer herab.

113. Mit dem weltlichen Herrenstand sank auch der geistliche und ward mancher seiner Usurpationen beraubt, wodurch er wieder in ein richtigeres Verhältnis zu dem Staat gesetzt wurde. Gegen die Exemption des Klerus, als Staatsbürger, von der weltlichen Gerichtsbarkeit gelang der Kampf noch nicht, so sehr sich auch die Baronen, Grafen und Herzöge, und die Magistrate in den neu formirten Städten gegen dieselbe sträubten. Philipp von Valois ordnete zwar (A. 1329) eine eigene Konferenz zur Discussion des bestrittenen Rechtes an; aber die Sachwalter des Klerus vertheidigten dasselbe gegen die Bestreitung des weltlichen so blendend, daß es der König bey dem bisherigen Herkommen ließ, und sich nicht entschließen wollte, den Besitz der Personalimmunität der Geistlichkeit weiter anzugreifen. Nur die Apellationen von den weltlichen an die geistlichen Gerichte wurden für Mißbräuche erklärt.

Hingegen die Realimmunität der Geistlichkeit wurde der Bannflüche der Concilien und der Seufzer einzelner Bischöffe und geistlicher Institute ohnerachtet aufgehoben. Zuerst steuerte die Kirche zu den Unternehmungen, die dem Vorgeben nach ihr zum Besten dienen sollten, wie A. 1188 zu dem Creuzzug des Königs Philipp Augustus durch einen Saladinzehnten; und da Innocentius III (1198. 1199) die Idee zu einem neuen

en

en Zufluß in die päpstliche Kammer vortreflich fand und ähnliche Zehnten in Frankreich und England ausschrieb, über die er Buch und Rechnung führte, so ward es Regel, daß der Klerus zu der Noth der Kirche steuern müsse. Damit nun die Könige von Frankreich dem Geldverschleppen aus ihrem Reich sich nicht widersetzen möchten, so erlaubten die Päbste der Geistlichkeit, den Königen einen größern und kleinern Zehnten als Almosen abzugeben: zwar ein entehrender Ausdruck; aber die Könige hielten sich an die Realität, und übersahen Worte. Außerdem mußte die Geistlichkeit zu jeder Steuer, welche die Reichsstände verwilligten, mit beytragen; zwar jedesmahl unter einer Verwahrung ihrer heiligen wohl erworbenen Rechte; aber sie steuerte doch!

Auf gleiche Weise wurden sie auch zu Kriegsdiensten angehalten. Schon Ludewig der Dicke (1108-1137) 1108 drang bey den Kriegen mit seinen Baronen auf den Waffenstand der Prälaten. Doch fiengen die Könige von Frankreich schon im zwölften Jahrhundert an, manches geistliche Institut für Geld von dem persönlichen Waffendienst zu dispensiren, und dehnten dieses fortgehend auf mehrere geistliche Institute aus, seitdem es fester Grundsatz derselben worden war, durch völlige Entwaffnung der geistlichen und weltlichen Baronen den Privatkriegen zu steuern und die königliche Macht zu heben. So wechselten Dispensationen und persönliche Kriegsdienste der Kirche bis zum 14ten Jahrhundert, in welchem Zehnten von Kirchengütern als Kriegssteuern immer häufiger gefordert und von Zeit zu Zeit gesteigert

steigert wurden. Von nun an hielt der Klerus selbst sich immer weniger verpflichtet, in Person und in seinen Leuten unter Waffen zu erscheinen. Endlich sprach ihn
 1445 Carl VII (1445) davon ausdrücklich frey, aber unter der Voraussetzung, daß er den Staat in seinen Nöthen mit Geldbeyträgen unterstützen würde.

Derselbe König setzte auch die Begründung der Freyheit der gallicanischen Kirche, welche Ludewig der Heilige bereits angefangen hatte, wenn gleich nicht aus persönlichem Muth, doch dem Geist der Zeit gemäß,
 1431 fort. Die Basler Synode (1431) war schon mit mehreren Schlüssen zur Abstellung der größten Mißbräuche in der Kirche zu Stande gekommen, zum großen Mißvergnügen des Pabstes Eugenius IV, dessen Widerstand zuletzt seine Absetzung nach sich zog, wodurch ein neues Schisma drohete. Um die Vortheile, die seinem Reich durch die bereits abgefaßten Schlüsse der Synode zu wachsen konnten, durch den harten Kampf zwischen Pabst und Synode nicht verlohren gehen zu lassen, ver-
 1438 sammelte Carl VII unter seinem Vorsitz (A. 1438) den geistlichen und weltlichen Adel seines Reichs zu Bourges, und nahm zur Erweiterung der pragmatischen Sanction Ludewigs des Heiligen die Aussprüche des Basler Conciliums an. Nach den in denselben aufgestellten Grundsätzen sollten in Frankreich die Bischöfe und Prälaten von den Kirchen gewählt; keine päpstlichen Reservationen, Provisionen, Expectativen weiter angenommen, und keine Annaten weiter bezahlt werden; niemand sollte an den Pabst appelliren, ohne vorher in den

den Zwischeninstanzen geklagt zu haben, und der Pabst weder das ganze Reich noch einen Theil desselben mit dem Interdict belegen können. Ludwig XI hob zwar dieses Palladium der gallicanischen Kirchenfreyheit, trotz des standhaften Widerspruchs des Pariser Parlaments, dem Pabst zu Gefallen auf; aber sein Nachfolger Carl VIII gewährte den Ständen die Wiederherstellung desselben gleich nach seinem Regierungsantritt A. 1484. — 1484
 Einer der persönlich = schwächsten Könige von Frankreich Carl VII, brachte die größte Feudal = und Kirchen = Revolution durch bloße Folgsamkeit, mit welcher er dem Gang der Dinge seiner Zeit nachgieng, und durch den Rath der großen Männer zu Stande, deren Leben in seine Regierung traf.

Histoire du droit public ecclesiastique françois T. I. Thomassinus de vet. et nova disciplina.

114. Nur wurden während des langen Kampfs mit England in Ansehung der Consolidirung des Reichs Fehler begangen, für welche Frankreich nach der Zeit hart büßen mußte. Zwar Philipp von Valois vereinigte noch nach der Weise seiner Vorweser mehrere eröffnete Lehen mit der Krone von Frankreich; A. 1328 die Graf- 1328
 schaften Champagne, Brie, Valois, Anjou, Maine, 1329
 A. 1329 Chartres, 1349 Dauphine, 1350 Montpeillar. 1349
 Aber schon sein Nachfolger Johann der Gute wich von 1350
 diesem Vereinigungssystem ab, und wenn nicht das Glück einige von ihm als Lehen ausgetheilte Provinzen wieder mit der Krone vereinigt hätte, so hätte ein
 Feudal =

Feudalsystem von neuer Form daraus entstehen können.

1355 So gab er A. 1355 an den Dauphin Carl die Normanz
 1360 die, A. 1360 an seinen Prinzen Ludewig das Herzog-
 1360 thum Anjou; A. 1360 an seinen Prinzen Johann das
 Herzogthum Berry. Ja als die Provinz Bourgogne, wo
 bisher die Nachkommen des Herzogs Robert, eines En-
 kels von Hugo Capet, geherrscht hatten, durch die Er-
 löschung dieses Stamms an ihn, als den nächsten Ag-
 naten, zurückgefallen war, so zog er auch dieses Lehen
 aus allzu großer Liebe zu seinem jüngsten Sohn Philipp
 dem Kühnen nicht ein, sondern theilte es ihm unter dem
 1363 Titel eines Herzogthums zur Appanage (A. 1363) zu.
 Aus dem kleinen Herzogthum bildete sich in Kurzem ein
 mächtiges Reich. Was von dem altburgundischen Her-
 zogthum nicht an Johann den Guten, sondern an Mar-
 garetha von Flandern gefallen war, nemlich die Graf-
 schaft Artois und Burgund, das kam doch an Philipp
 1363 den Kühnen (reg. von 1363 - 1404) durch die Vermäh-
 lung mit der reichen Erbin dieser schönen Länder; und
 1404 seine Nachfolger, Johann der Unererschrockene (von 1404-
 1419 1419), Philipp der Gütige (von 1419 - 1467) und
 1467 Carl der Kühne (von 1467 - 1477), vereinigten end-
 lich durch Heirathen, Kauf und Vermächtnisse die 13
 Provinzen der Niederlande, und zuletzt noch Geldern,
 und wurden nach und nach, besonders durch die blü-
 hende Handlung ihres Staats, die mächtigsten Regenten
 in Europa.

Schon unter dem blödsinnigen Carl VI und unter
 Carl VII fühlte Frankreich die Folgen der fehlerhaften
 Abwei-

Abweichung von den Reunionsgrundsätzen seiner Vorfahren, die der König Johann zu Schulden hatte kommen lassen. Wie furchtbar ward für Frankreich die Coalition des Herzogs Philipp von Burgund mit Heinrich dem V von England, um an Carl VII die unter seinen Augen geschehene Ermordung seines Vaters zu rächen! Nur sein Wunsch, die reichen Länder der Erbgräfin Jacobäa von Hennegau in der Nachbarschaft zu erwerben, zogen ihn von der englischen Parthey ab, und nach dem Tod des Herzogs von Bedford (N. 1436) ¹⁴³⁶ bewogen ihn große Opfer Carls VII, (wie die Verzichtleistung auf alle lehensherrlichen Rechte, während seiner und des Herzogs Philipp Lebenszeit, und die Ueberlassung der Grafschaft Macon, Auxerre, und anderer wichtiger Länder als Erbstücke für die männlichen und weiblichen Burgundischen Descendenten) zu einer Allianz mit dem französischen König. Dennoch blieb Antipathie auf beyden Seiten.

3. Anfang des Despotismus in Frankreich unter Ludwig XI.

von 1461 — 1483.

Quellen: Memoires de Comines — par Lenglet du Fresnoy. Paris 1747. 4 Voll. 4. in welche Ausgabe auch die Histoire de Louys XI oder la chronique scandaleuse par Jean de Troyes (von 1460 — 1483) mit eingedruckt ist.

Les memoires de Messire Olivier de la Marche. Louvain 1645. 4. Histoire de Louis XI par Mr. du Clos. Amsterd. 1746. 3 Voll. 12. mit Urkunden im. 3. B.

[Eichhorn's Neuere Weltgeschichte.

Æ

Hi-



Histoire de Louis XI par Mr. Bandot de Juilly. Paris 1755.
6 Voll. 12.

115. Recht absichtlich gieng nun gleich nach seiner
1461 Thronbesteigung Ludewig XI (reg. von 1461 - 1483) dar-
auf aus, den mächtigen Vasallen in Burgund zu Grun-
de zu richten, ob er gleich einst ihn auf der Flucht vor
seinem Vater aufgenommen, ihn genährt, gepflegt und
bey seiner Thronbesteigung zur Krönung nach Rheims
durch sein Geleite sicher gebracht hatte. Sein eigentli-
cher Wohlthäter und Gastfreund, der Herzog Philipp
der Gütige, übersah die Intriguen des jungen Königs;
nicht so sein Sohn, des Königs Jugendfreund, der
itzige Graf von Charolais und nachmahlige Herzog Carl
der Kühne. Er sammelte alle Misvergnügte, deren Lu-
dewig durch die Verabschiedung aller Rätthe seines Va-
ters aus den angesehensten und verdienstesten Familien
und durch die Emporhebung unberühmter Familien aus
dem Staube schon in den ersten Monathen eine Menge
gemacht hatte; besonders des Königs einzigen Bruder,
der Herzog Carl von Berry, dem er die von seinem Va-
ter ihm ausgesetzte Apanagen schmälerte, den Herzog
Franz II von Bretagne, der die Hohheit über die Bis-
chöfse seines Herzogthums aufgeben, und sich zu einem
ordentlichen Tribut an den König verstehen sollte; den
Herzog Johann von Bourbon und alle übrigen Großen
ohne Ausnahme; und ließ in seinem und seiner Mitver-
bundenen Namen von Burgund das Manifest ausgehen:
"weil der König weder auf Vorstellungen hören, noch
seinen falschen Regierungsgrundsätzen entsagen wolle, so
hätte

hätten sich Freunde, Diener und Erretter des Vaterlandes verbunden; dem Unfug zu steuern und die Waffen ergriffen." Sie nannten sich die Ligue fürs gemeine Wohl (ligue du bien public), und im Besitz des Kerns der französischen Truppen und der erfahrensten Helden als Officiere gewannen sie gegen den König die Hauptschlacht bey Mont-Iheri 1465. Arglistig versprach der geschlagene König in dem Frieden zu St. Maur, was die Ligue haben wollte: den Verbündeten ihre bestrittenen Rechte, Entschädigung, Güter, Aemter, Ehrenstellen, und zuletzt noch eine Generalreform des Reichs und Abthnung aller Beschwerden unter der Mitwirkung der Stände durch 36 Commissarien (aus jedem Stande 12), die in einigen Monathen zusammenberufen werden sollten. Die Ligue gieng aus einander; der König erklärt im Pariser Parlament den Frieden für erzwungen, und hält von allem Versprochenen nichts. Am meisten machte ihm Carl der Kühne (der iht nach seines Vaters Tod Herzog von Burgund geworden war) bange. In heimlicher Stille wiegelt er gegen ihn die Lütticher auf, und öffentlich ist er nichts als Liebe, und wünscht daher sich mit dem Herzog durch eine mündliche Conferenz in Freundschaft zu verständigen. Der Herzog bestimmt dazu Peronne (1468), und während von nichts als Friede und Freundschaft die Rede ist, treten die Lütticher (früher freylich, als Ludewig erwartete) in Aufstand. Desto besser: so konnte der Herzog den Aufwiegler sogleich fest halten, und ihm den Peronner-Vertrag (1468), unter den Todeschrecken, die den heim-

16.
Jul.
1465
29.
Oct.

1468



türkischen König ängstigten, abndthigen, der wenigstens des Königs Bruder ein Etablissement verschafte — Guienne, wenn gleich nicht das, was ihm Carl der Kühne ausbedungen hatte (Champagne und Brie). Während daß noch über diese Vertauschung gestritten wurde, stirbt des Königs Bruder an Gift (das ihm wahrscheinlich selbst Ludwig hatte beybringen lassen), welchen schmähligen Tod der Herzog von Burgund durch zerstörende Einfälle in Frankreich rächte. So lang Carl der Kühne lebte, bis 1476, hörte die treulose Politik des Königs nicht auf, gegen seinen mächtigen Vasallen in Burgund Cabalen zu schmieden und Feinde aufzuwiegen; und als er endlich durch den Tod von diesem kühnen und unermüdeten Rival befreuet war, verfolgte er ihn noch in seiner Tochter und einzigen Erbin, Maria. Um ihn zu versöhnen, ließ sie selbst ihre Vermählung mit dem Dauphin antragen, wodurch dieses so groß und blühend gewordene Herzogthum mit der Krone Frankreich wieder hätte vereinigt werden können: aber Haß und Erbitterung gegen ihren verstorbenen Vater verblendeten den König so sehr, daß er ihren Antrag von der Hand wies, und sie nöthigte, an Maximilian von Oesterreich, Kaisers Friederich III Sohn, einen Vertheidiger ihrer Erbstaaten sich zu wählen: die Quelle von 200jährigen Kriegen, und ganzer Ströme von Blut!

Burgund war auf diese Weise für die Krone verloren gegangen; das Glück wollte aber mit ihr die übrigen weltlichen Lehen, die ihr noch abgiengen, vereinigen: Zuerst, noch unter Ludwig XI, die Provence, wels-

welche bisher das jüngere Haus Anjou besessen hatte, nach dem Tod des Herzogs Carl, mit dem sein Stamm erloschen war, A. 1481, wobey der König von Frankr. ¹⁴⁸¹ reich noch überdieß durch das Testament des verstorbenen Herzogs die Ansprüche seines Hauses auf Neapel erbte, die aber erst Carl VIII geltend machte; darauf, noch Bretagne unter Carl VIII, nach dem Tod des letzten Herzogs Franz II, durch die Vermählung seiner Erbin, der schönen Anna von Bretagne (ob es gleich erst unter Heinrich II entschieden wurde, daß es nicht mehr abgerissen werden könne). Dadurch waren alle weltliche Pairien mit der Krone zur Consolidirung ihrer Macht verbunden.

116. So lang Ludwig XI herrschte, verlor seine arglistige Politik nie den Gesichtspunkt aus den Augen, den Adel zu demüthigen, und mit Uebergang der Stände sein Reich willkürlich zu beherrschen. Er kämpfte daher immer nur mit seinen Vasallen; mit auswärtigen Mächten hielt er Frieden; und wenn England und Aragonien in den Vasallenkampf durch Allianz hereingezogen werden sollten (wie einst Eduard IV durch ein Bündniß mit Carl dem Kühnen), so fand er sich immer mit der auswärtigen Macht durch Geld oder Negotiationen ab.

Der Adel ward durch ihn der vornehmsten Staatsbedienungen und seiner bisher noch bestandenen wichtigsten Privilegien beraubt. Man sah ihn gewaltthätig in Gefängnisse gesperrt, unter die Folter gebracht, mit den schimpflichsten Strafen belegt und unter den Händen des

Nachrichters sterben oder schmäblig dem Volk zur Schau ausgestellt. Die Unterversallen sah man gegen ihre Oberlehnsherrn vom König aufgewiegelt und in ihrem Ungehorsam unterstützt; die Feudalrechte des Adels sah man durch neue Gesetze des Königs aufgehoben, nicht um den Bürger- und Bauernstand zu heben (denn in andern Fällen hielt Ludewig auch diese Stände unter hartem Druck), sondern um den Adel zu stürzen. Ohne den Beytritt seiner Stände schrieb er nach Willkühr neue Steuern aus und erhöhte er die alten, wodurch das Volk seine Abgaben jährlich auf drey Millionen (vor dem Zufluß amerikanischer Schätze eine große Summe) gesteigert sah. Um seine Willkühr gehörig zu beschützen, vermehrte er die von seinem Vater ererbte stehende Armee mit 6000 Schweizern, damahls die geübteste und furchtbarste Infanterie, lauter getreue Werkzeuge seiner Unterdrückung; und wo er mit Gewalt nicht durchdringen konnte, da nahm er seine Zuflucht zu Bestechungen. Sein Reich und die fremden Höfe waren mit Spionen angefüllt, die ihn früh von allem, was ihn nur von ferne angienge, unterrichteten; und ihrer heimlichen Rap-
1464 porte wegen legte er A. 1464 eine Briefpost an, da die Universität Paris zu ihren litterarischen Commercium nur eine fahrende Post veranlaßt hatte. So war es möglich, daß durch einen feigen König ein unumschränkter königlicher Despotismus mit allen seinen Gräueln, mit seinem Schleichen, seinen Ränken und seiner Härte in Frankreich zuerst geschaffen wurde.

Unter

Unter Carl VIII versuchten zwar die Stände noch einmahl zu ihren abolierten Rechten wieder zu gelangen. Auf dem Reichstag 1484, der zur Entscheidung des 1484 Streits über die Regentschaft, weil Carl dem VIIIten noch 10 Monathe zu seiner Volljährigkeit fehlten, zu Tours zusammen kam, stellte man die pragmatische Sanction, die Ludewig XI aufgehoben hatte, wieder her, man faßte eine nachdrückliche Erklärung gegen alle willkürliche Amtsentsetzungen ab, man organisirte das grand conseil de la justice, und reclamirte das Taxationsrecht der Stände. Die Steuersumme und ihre Einhebung wird bestimmt; doch nur auf zwey Jahre, damit vor Ablauf derselben wieder eine Versammlung der Stände zusammen kommen müßte. Besonders zeigte der Bürgerstand viele Energie, und drohete mit einer der englischen ähnlichen Steuerverfassung, oder einer Bewilligung der Steuern nur auf bestimmte kurze Zeit. Allein der Krieg der Hofpartheyen, des Herzogs von Orleans (verbunden mit Maximilian dem burgundischen Administrator, und dem Herzog von Bretagne Franz II) auf der einen Seite, und auf der andern Seite der Schwester des jungen Königs, Anna, vermählter Herzogin von Bourbon, der die Oberaufsicht über Carl VIII von den Ständen unter den Widersprüchen des Herzogs von Orleans anvertraut worden war, und nach der Zeit, da der Herzog von Orleans mit seiner Parthey bey S. Aubin (1488) besiegt war, der Tod des Herzogs von 1488 Bretagne; die des eröffneten Herzogthums wegen veranstaltete Vermählung des jungen Königs mit des Witt-

ter Eduard's III Minderjährigkeit noch mehr auf dem-
 1306 selben (reg. von 1306-1329). Aber seinen Sohn, Da-
 vid, noch ein Kind von fünf Jahren bey seiner Erbe-
 1332 hung auf den Thron, vertreibt A. 1332 Eduard Bal-
 liol (der Sohn des Königs Johann Balliol); doch
 1344 A. 1344 verhilft Frankreich dem König David wieder
 zum Besitz des Reichs, und er behauptete sich in dem-
 selben bis an seinen Tod: nur brachte er elf Jahre
 1346 (von 1346-1357) in englischer Gefangenschaft hin,
 in die er in einem Krieg mit Eduard III durch dessen
 eigene Gemahlin Philippe gerathen war. Sein Reich
 vererbte er an Robert II, den Sohn seiner Schwester
 Majoria, die mit Walthar Stuart vermählt war.

The History of Scotland from Robert Bruce to the present
 time, by an impartial hand (bis 1587) Lond. 1749. fol.
 Einigermassen auch das Heldengedicht: The Bruce, or the
 History of Robert I, King of Scotland. Written in Scotch
 verse by John Barbour — with notes — by J. Pinkerton.
 Vol. I. Lond. 1790. 8.

4. Schottland unter dem Hause Stuart von 1371 — 1603.

Die beständige kriegerische Verbindung Englands
 hatte nach und nach normännische Bildung, Sprache
 und Sitten, die ganze Lehnsvfassung sammt der Che-
 valerie, nach Schottland verpflanzt. Der schottische
 Adel war iht, wie der englische, im Besitz großer Gü-
 ter, Erbgerichtsbarkeiten und einer zahlreichen Lehn-
 mannschaft: es war hier wie in England bei dem Adel
 alles